

# **Satzung** **des Vereins Fulda Central BID e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fulda Central BID“ und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 36037 Fulda.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität des zentralen Innenstadtbereichs in Fulda als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Betriebe zu verbessern und den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien des Bereichs zu unterstützen. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Aufenthalts- und Wohnqualität des Bereichs ab.
- (2) Zur Umsetzung des Vereinszwecks wird die Gründung und Führung eines formellen Innovationsbereichs auf der Basis des hessischen Landesgesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) angestrebt. Der Verein beabsichtigt, die Funktion eines Aufgabenträgers nach § 4 des Gesetzes zu übernehmen.
- (3) Der Satzungszweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - Erarbeitung von Konzepten zur Entwicklung des Innenstadtbereichs
  - Finanzierung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweils Berechtigten (u.a. Stadt Fulda)
  - Erbringung von Dienstleistungen u.a. zur Unterstützung der Aufenthaltsqualität und eines attraktiven Branchenmix sowie zur Aufwertung des Immobilienbestands
  - Durchführung imagefördernder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen
  - Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen innerhalb und außerhalb des Innenstadtbereichs
  - Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren
  - Förderung des Informationsaustausches und Zusammenhalts der Mitglieder
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

## **§ 3 Räumliche Abgrenzung**

- (1) Der zentrale Innenstadtbereich Fuldas im Sinne dieser Satzung umfasst die Bahnhofstraße sowie daran angrenzende Straßenabschnitte und Plätze. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in Anlage A festgelegt, sie ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können nur natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften erwerben, denen innerhalb des nach § 3 Abs. 1 definierten Innenstadtbereichs das Eigentum, Nießbrauch oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück zusteht oder die innerhalb des Bereichs ein Unternehmen betreiben.

- (2) Gemeinschaften von Grundstückseigentümern bzw. Nießbrauchnehmern und / oder Erbbauberechtigten sowie Gemeinschaften von Unternehmenseigentümern können jeweils nur eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben. Die Regelung gilt auch für Teil- und Wohnungseigentümergeinschaften. Derartige Gemeinschaften haben jeweils einen der Gemeinschaft zugehörigen Bevollmächtigten zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Ohne Bestimmung eines Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht der jeweiligen Gemeinschaft. Bei Unklarheit hinsichtlich des Bevollmächtigungsverhältnisses kann der Vereinsvorstand einen schriftlichen Nachweis einfordern.
- (3) Das Eigentum, der Nießbrauch oder das Erbbaurecht an mehreren Grundstücken oder / und der Betrieb mehrerer Unternehmen innerhalb des Innenstadtbereichs durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften berechtigen nicht zu mehreren Vereinsmitgliedschaften.
- (4) Förderndes Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die
  - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - Verabschiedung des jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans
  - Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand postalisch an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter vertreten, Gemeinschaften nach § 4 Abs. 2 durch ihre jeweiligen Bevollmächtigten.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Ausübung seines Stimmrechts auf Dritte, d.h. andere ordentliche Vereinsmitglieder oder Personen ihres Vertrauens (z.B. Familienangehörige, Mitarbeiter juristischer Personen), zu übertragen. Die Übertragung ist schriftlich zu erteilen und ggf. schriftlich zu widerrufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann die Versammlung einen Protokollführer bestimmen.
- (9) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege schriftlicher Umfragen, Fax-Umfragen oder per E-Mail gefasst werden, wenn keines der Mitglieder dieser Handhabung widerspricht. Der Vorstand hat alle Mitglieder von dem Ergebnis der außerhalb der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Als Grundlage des eigenen Handels kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben geregelt wird. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen bzw. Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden, die die Funktionen des Kassenführers bzw. des Schriftführers innehaben, sowie bis zu vier Beisitzern.
- (3) Gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die beiden weiteren Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte von Gemeinschaften nach § 4 Abs. 2.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Wird seitens der Mitgliederversammlung keine Entscheidung zur Mittelverwendung getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Fulda zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Nimmt der Verein die Funktion eines Aufgabenträgers nach § 4 des hessischen Landesgesetzes zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartiere wahr, sind bei Auflösung hinsichtlich der Mittel, die für diese Aufgabe bereitgestellt werden, die Verwendungsregelungen des Gesetzes sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Fulda zu beachten.

### **§ 10 Wirksamkeit der Satzung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.04.2017 in Fulda beschlossen.

Fulda, den 25.04.2017

Mitglied \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitglied

---

vertreten durch

---

Unterschrift

---

Mitglied

---

vertreten durch

---

Unterschrift

---

Mitglied

---

vertreten durch

---

Unterschrift

---